

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 22/2021****Datum: 30.06.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
84	Kreis Coesfeld	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015	388
85	Kreis Coesfeld	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern	389
86	Kreis Coesfeld	IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021	392
87	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße „Westring“ vom 25.06.2021	398
88	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße „Rathausgasse“ vom 25.06.2021	398
89	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße) vom 25.06.2021	399
90	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Anlage „Kirchgasse/Bült“ vom 25.06.2021	399
91	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Anlage „Markt“ (Teilfläche vom Marktplatz) vom 25.06.2021	400
92	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße „Schulgasse“ vom 25.06.2021	402
93	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“	402
94	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	404

84/21 – Kreis Coesfeld**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und von anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an der Pestalozzischule des Kreises Coesfeld vom 17.06.2015**

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und des Runderrlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung zur Änderung seiner Satzung über die Elternbeiträge für den Offenen Ganztag an der Pestalozzischule beschlossen.

Artikel 1

In den §§ 2,3,4 und 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ gestrichen bzw. durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel III

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Satz 4 wird Satz 5.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.
Im Falle des § 4 Abs. 1 S.4 ist kein Elternbeitrag zu leisten.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4. § 4 Abs. 4 entfällt.

Artikel IV

1. § 5 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:
Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.
2. § 5 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
3. Nach § 5 Abs. 1 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.
4. § 5 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefasst:
Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag ab dem 01. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

Artikel V

Nach § 5 wird folgender § 6 ergänzt:

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Artikel VI

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Anlage zu § 4 Abs. 2

Elternbeitragstabelle für den Besuch der OGS an der Pestalozzischule

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2021			
Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag/ Monat	Beitrag für Geschwisterkind
1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 26.000 €	35,00 €	8,75 €
3	bis 28.000 €	40,00 €	10,00 €
4	bis 30.000 €	45,00 €	11,25 €
5	bis 32.000 €	50,00 €	12,50 €
6	bis 34.000 €	55,00 €	13,75 €
7	bis 36.000 €	60,00 €	15,00 €
8	bis 38.000 €	65,00 €	16,25 €
9	bis 40.000 €	70,00 €	17,50 €
10	bis 42.000 €	80,00 €	20,00 €
11	bis 44.000 €	90,00 €	22,50 €
12	bis 46.000 €	100,00 €	25,00 €
13	bis 48.000 €	110,00 €	27,50 €
14	bis 50.000 €	115,00 €	28,75 €
15	bis 52.000 €	120,00 €	30,00 €
16	bis 54.000 €	125,00 €	31,25 €
17	bis 56.000 €	130,00 €	32,50 €
18	bis 58.000 €	135,00 €	33,75 €
19	bis 60.000 €	140,00 €	35,00 €
20	bis 62.000 €	145,00 €	36,25 €
21	bis 64.000 €	150,00 €	37,50 €
22	bis 66.000 €	155,00 €	38,75 €
23	bis 68.000 €	160,00 €	40,00 €
24	bis 70.000 €	165,00 €	41,25 €
25	bis 72.000 €	170,00 €	42,50 €
26	bis 74.000 €	170,00 €	42,50 €
27	bis 76.000 €	175,00 €	43,75 €
28	bis 78.000 €	175,00 €	43,75 €
29	bis 80.000 €	180,00 €	45,00 €
30	bis 85.000 €	180,00 €	45,00 €
31	bis 90.000 €	185,00 €	46,25 €
32	bis 100.000 €	185,00 €	46,25 €
33	bis 120.000 €	191,00 €	47,75 €
34	über 120.000 €	200,00 €*	50,00 €

*Höchstbetrag gem. Rd.Erl. MSW BASS 12-63 Nr. 2
ab 01.08.2021 = 209,00 €
mit jährlicher Steigerung zum 01.08. um 3 %, kfm. gerundet

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.06.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

85/21 - Kreis Coesfeld**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – vom 03.12.2019 (GV NRW S. 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 23.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2022, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

Artikel II

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.

Artikel III

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen							
Einkommen		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	44,67	58,76	73,88	19,22	26,74	36,29
3	bis 28.000 €	54,25	71,37	90,52	27,39	35,51	50,30
4	bis 30.000 €	63,83	83,97	107,15	35,55	44,28	64,32
5	bis 32.000 €	73,40	96,57	123,79	43,72	53,06	78,33
6	bis 34.000 €	82,98	109,18	140,43	51,89	61,83	92,35
7	bis 36.000 €	92,56	121,78	157,06	60,05	70,60	106,37
8	bis 38.000 €	102,14	134,39	173,70	68,22	79,37	120,38
9	bis 40.000 €	111,72	146,99	190,34	76,39	88,15	134,40
10	bis 42.000 €	121,30	159,59	206,97	84,56	96,92	148,41
11	bis 44.000 €	130,88	172,20	223,61	92,72	105,69	162,43
12	bis 46.000 €	140,46	184,80	240,25	100,89	114,46	176,44
13	bis 48.000 €	150,04	197,40	256,88	109,06	123,23	190,46
14	bis 50.000 €	159,61	210,01	273,52	117,22	132,01	204,47
15	bis 52.000 €	169,19	222,61	290,16	125,39	140,78	218,49
16	bis 54.000 €	178,77	235,22	306,80	133,56	149,55	232,50
17	bis 56.000 €	188,35	247,82	323,43	141,73	158,32	246,52
18	bis 58.000 €	197,93	260,42	340,07	149,89	169,07	263,66
19	bis 60.000 €	207,51	273,03	356,71	158,06	179,82	280,80
20	bis 62.000 €	217,09	285,63	373,34	166,23	190,57	297,94
21	bis 64.000 €	226,67	298,23	389,98	174,40	201,32	315,08
22	bis 66.000 €	236,24	310,84	406,62	182,56	212,07	332,22
23	bis 68.000 €	245,82	323,44	423,25	190,73	222,81	349,37
24	bis 70.000 €	255,40	336,05	439,89	198,90	233,56	366,51
25	bis 72.000 €	264,98	348,65	456,53	207,06	244,31	383,65
26	bis 74.000 €	274,56	361,25	473,16	215,23	255,06	400,79
27	bis 76.000 €	284,14	373,86	489,80	223,40	265,81	417,93
28	bis 78.000 €	293,72	386,46	506,44	231,57	276,56	435,07
29	bis 80.000 €	303,30	399,06	523,08	239,73	287,31	452,21
30	bis 85.000 €	312,88	411,67	539,71	247,90	298,05	469,35
31	bis 90.000 €	322,45	424,27	556,35	256,07	308,80	486,49
32	bis 100.000 €	332,03	436,88	572,99	264,24	319,55	503,64
33	bis 120.000 €	341,61	449,48	589,62	272,40	330,30	520,78
34	über 120.000 €	351,19	462,08	606,26	280,57	341,05	537,92

Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Einkommen		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit								
Stufe	in EUR	bis 5 Std.	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 26.000 €	4,03 €	8,06 €	12,10 €	16,13 €	20,16 €	24,19 €	28,22 €	32,26 €	36,29 €
3	bis 28.000 €	5,59 €	11,18 €	16,77 €	22,36 €	27,95 €	33,54 €	39,13 €	44,71 €	50,30 €
4	bis 30.000 €	7,15 €	14,29 €	21,44 €	28,59 €	35,73 €	42,88 €	50,03 €	57,17 €	64,32 €
5	bis 32.000 €	8,70 €	17,41 €	26,11 €	34,82 €	43,52 €	52,22 €	60,93 €	69,63 €	78,33 €
6	bis 34.000 €	10,26 €	20,52 €	30,78 €	41,04 €	51,31 €	61,57 €	71,83 €	82,09 €	92,35 €
7	bis 36.000 €	11,82 €	23,64 €	35,46 €	47,27 €	59,09 €	70,91 €	82,73 €	94,55 €	106,37 €
8	bis 38.000 €	13,38 €	26,75 €	40,13 €	53,50 €	66,88 €	80,25 €	93,63 €	107,01 €	120,38 €
9	bis 40.000 €	14,93 €	29,87 €	44,80 €	59,73 €	74,66 €	89,60 €	104,53 €	119,46 €	134,40 €
10	bis 42.000 €	16,49 €	32,98 €	49,47 €	65,96 €	82,45 €	98,94 €	115,43 €	131,92 €	148,41 €
11	bis 44.000 €	18,05 €	36,09 €	54,14 €	72,19 €	90,24 €	108,28 €	126,33 €	144,38 €	162,43 €
12	bis 46.000 €	19,60 €	39,21 €	58,81 €	78,42 €	98,02 €	117,63 €	137,23 €	156,84 €	176,44 €
13	bis 48.000 €	21,16 €	42,32 €	63,49 €	84,65 €	105,81 €	126,97 €	148,13 €	169,30 €	190,46 €
14	bis 50.000 €	22,72 €	45,44 €	68,16 €	90,88 €	113,60 €	136,32 €	159,03 €	181,75 €	204,47 €
15	bis 52.000 €	24,28 €	48,55 €	72,83 €	97,11 €	121,38 €	145,66 €	169,94 €	194,21 €	218,49 €
16	bis 54.000 €	25,83 €	51,67 €	77,50 €	103,34 €	129,17 €	155,00 €	180,84 €	206,67 €	232,50 €
17	bis 56.000 €	27,39 €	54,78 €	82,17 €	109,56 €	136,96 €	164,35 €	191,74 €	219,13 €	246,52 €
18	bis 58.000 €	29,30 €	58,59 €	87,89 €	117,18 €	146,48 €	175,77 €	205,07 €	234,36 €	263,66 €
19	bis 60.000 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	187,20 €	218,40 €	249,60 €	280,80 €
20	bis 62.000 €	33,10 €	66,21 €	99,31 €	132,42 €	165,52 €	198,63 €	231,73 €	264,84 €	297,94 €
21	bis 64.000 €	35,01 €	70,02 €	105,03 €	140,04 €	175,05 €	210,06 €	245,07 €	280,07 €	315,08 €
22	bis 66.000 €	36,91 €	73,83 €	110,74 €	147,66 €	184,57 €	221,48 €	258,40 €	295,31 €	332,22 €
23	bis 68.000 €	38,82 €	77,64 €	116,46 €	155,27 €	194,09 €	232,91 €	271,73 €	310,55 €	349,37 €
24	bis 70.000 €	40,72 €	81,45 €	122,17 €	162,89 €	203,61 €	244,34 €	285,06 €	325,78 €	366,51 €
25	bis 72.000 €	42,63 €	85,26 €	127,88 €	170,51 €	213,14 €	255,77 €	298,39 €	341,02 €	383,65 €
26	bis 74.000 €	44,53 €	89,06 €	133,60 €	178,13 €	222,66 €	267,19 €	311,72 €	356,26 €	400,79 €
27	bis 76.000 €	46,44 €	92,87 €	139,31 €	185,75 €	232,18 €	278,62 €	325,06 €	371,49 €	417,93 €
28	bis 78.000 €	48,34 €	96,68 €	145,02 €	193,37 €	241,71 €	290,05 €	338,39 €	386,73 €	435,07 €
29	bis 80.000 €	50,25 €	100,49 €	150,74 €	200,98 €	251,23 €	301,47 €	351,72 €	401,97 €	452,21 €
30	bis 85.000 €	52,15 €	104,30 €	156,45 €	208,60 €	260,75 €	312,90 €	365,05 €	417,20 €	469,35 €
31	bis 90.000 €	54,05 €	108,11 €	162,16 €	216,22 €	270,27 €	324,33 €	378,38 €	432,44 €	486,49 €
32	bis 100.000 €	55,96 €	111,92 €	167,88 €	223,84 €	279,80 €	335,76 €	391,72 €	447,68 €	503,64 €
33	bis 120.000 €	57,86 €	115,73 €	173,59 €	231,46 €	289,32 €	347,18 €	405,05 €	462,91 €	520,78 €
34	über 120.000 €	59,77 €	119,54 €	179,31 €	239,07 €	298,84 €	358,61 €	418,38 €	478,15 €	537,92 €

Artikel IV

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 28.06.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

86/21 - Kreis Coesfeld**IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung**

§ 2 Gebührenbemessung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, wird ergänzt um folgenden Absatz:

„(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt.“

§ 2**Änderung des Gebührentarifs
zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 29.06.2018, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 24.06.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Anlage zu Nr. 86/21**Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<p><u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u></p> <p>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.</p> <p>Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 23,25 € - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 16,25 € - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 12,00 € 	
2	<p><u>Fotokopien, Ausdrücke</u></p> <p>Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p>	
2.1	- DIN A 4 schwarz/weiß	0,15 €
2.2	- DIN A 4 farbig	0,30 €
2.3	- DIN A 3 schwarz/weiß	0,25 €
2.4	- DIN A 3 farbig	0,50 €
3	<p><u>Beglaubigungen</u></p> <p>Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei.</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.)</p> <p>je Ausfertigung</p>	2,50 €
4	<p><u>Reprographische Dienstleistungen</u></p> <p>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</p>	
4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
4.1.1	auf Normal-Rollenpapier	
	- bis DIN A 3	2,50 €
	- bis DIN A 1	3,50 €
	- bis DIN A 0	6,50 €
4.1.2	auf anderweitigem Material	
	- bis DIN A 3	6,50 €
	- bis DIN A 1	10,50 €
	- bis DIN A 0	15,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0
4.3	Scannen großformatiger Vorlagen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial
01 - Büro des Landrats		
5	<u>Archivwesen</u> Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
6	<u>Veröffentlichungen</u>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	20,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
14 - Rechnungsprüfung		
7	<u>Rechnungsprüfung</u> Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
40 - Schule, Bildung und Kultur		
8	<u>Schule und Bildung</u>	
8.1	Erstellung von Zeugniszeitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
50 - Soziales und Jobcenter		
9	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
53 - Gesundheitsamt		
10	<u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u> Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
11	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
62 Vermessung und Kataster		
12	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) NRW gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermWertKostO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
63 - Bauen und Wohnen		
13	<u>Recherche und Bereitstellung von Bauakten</u>	
	Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann ein Anspruch auf Einsichtnahme in Bauakten oder Teile von Bauakten bestehen. Besteht ein solcher Anspruch, erfolgt die Akteneinsicht regelmäßig nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Abt. 63 – Bauen und Wohnen. Sofern Bauakten der Abt. 63 – Bauen und Wohnen auch in digitaler Form vorliegen, kann in diesen Fällen eine Zurverfügungstellung per verschlüsselter E-Mail erfolgen.	
13.1	Bereitstellung einer unter Benennung des Aktenzeichens angefragten Bauakte - je weitere Bauakte	20,00 € 5,00 €
13.2	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Gebäude	40,00 €
13.3	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Grundstück	80,00 €
13.4	Erstellung einer Negativauskunft, wenn in Fällen der Tarifstellen 13.2 und 13.3 festgestellt wird, dass keine Bauakten vorhanden sind.	20,00 €
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
14	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
15	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten)</u> gem. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten	
15.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
15.1.2	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	gebührenfrei
15.1.3	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriererken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; einmalig: - bei geringfügigen Nutzungen - bei durchschnittlichen Nutzungen - bei erheblichen Nutzungen	500,00 € 750,00 € 2.000,00 €
15.1.4	Wird die Änderung/Verlegung einer Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit durch den Kreis Coesfeld angeordnet, entfällt die Gebühr. Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €
15.2	Leitungen (gewerblich)	
	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen	
15.2.1	Kreuzungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	140,00 € 279,00 €
15.2.2	Längsverlegungen je angefangenen Meter; jährlich bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter; jährlich	0,70 € 1,40 €
15.2.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
15.3	Schienenbahnen / Seilbahnen / Förderbänder Schienenbahnen/Seilbahnen/Förderbänder, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen:	
15.3.1	Kreuzungen; jährlich	70,00 € - 349,00 €
15.3.2	Längsverlegung, je angefangenen Meter; jährlich	0,70 €
15.4	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
15.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
15.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
15.4.1.2	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
15.4.1.3	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
15.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
15.4.3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
15.4.4	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
15.4.5	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 150,00 €
	Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15: a) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. b) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	
16	<u>Besondere Veranstaltungen gem. § 21 StrWG NRW</u> Besondere Veranstaltungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, die eine übermäßige Straßenbenutzung erfordern, je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
17	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem StrWG NRW</u> Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz, sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	25,00 € - 250,00 € 0,50 € 25,00 €
18	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 StrWG NRW</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	

87/21 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Straße „Westring“ vom 25.06.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Westring“ wird gemäß § 42 Abs. 4 a) der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Beleuchtung und Grünanlagen hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 25, Flurstück 227. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

88/21 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße „Rathausgasse“ vom 25.06.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Rathausgasse“ wird gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 5 der Straßenverkehrsordnung als Fußgängerzone mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung und Beleuchtung hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26, Flurstück 63. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung der Fußgängerzone wird auf 50 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

89/21 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße) vom 25.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fußgängergeschäftsstraße Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße) wird mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen und Beleuchtung hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26, Flurstück 181. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung der Fußgängerzone wird auf 60 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

90/21 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Anlage „Kirchgasse/Bült“ vom 25.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage „Kirchgasse/Bült“ wird gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung und Beleuchtung hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26, Flurstücke 206 und 207. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus den genannten Flurstücken.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 65 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

91/21 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Anlage „Markt“ (Teilfläche vom Marktplatz) vom 25.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit

geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage „Markt“ (Teilfläche vom Marktplatz) wird gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 5 der Straßenverkehrsordnung als Fußgängerzone mit einer höhen gleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung und Beleuchtung hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26, Flurstück 64. Die anrechenbare Breite der Anlage beträgt 3,05 Meter, was der Mindestbreite einer Erschließungsanlage entspricht und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung der Fußgängerzone wird auf 60 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

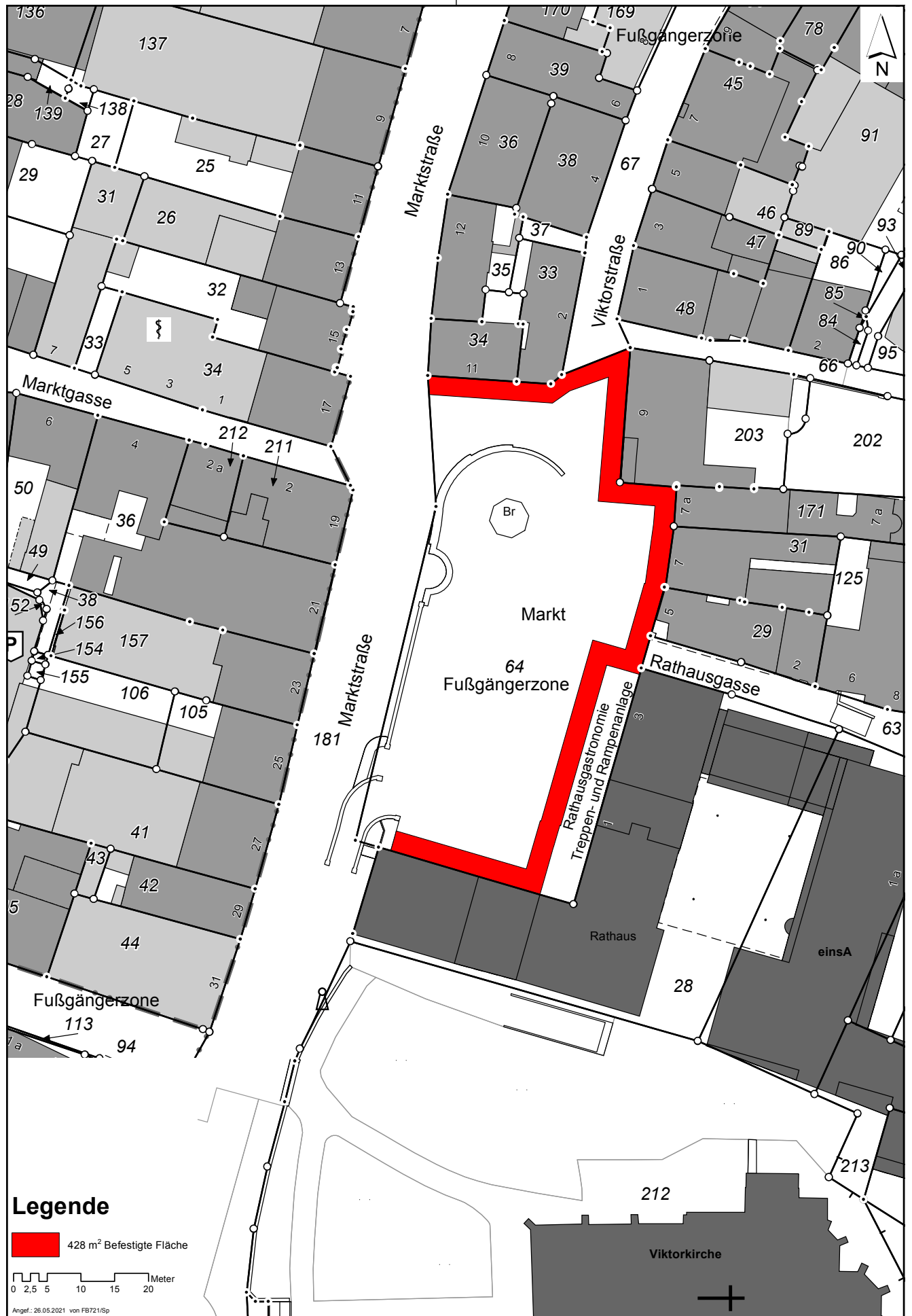
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 91/21



92/21 - Stadt Dülmen**Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße „Schulgasse“ vom 25.06.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fußgängergeschäftsstraße „Schulgasse“ wird mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen und Beleuchtung hergestellt.

§ 2

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26, Flurstück 66. Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 25.06.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

93/21 - Stadt Dülmen**Satzungsbeschluss zur Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 242 „Hüttenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242 „Hüttenweg“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 242 „Hüttenweg“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39064>

abrufbar.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

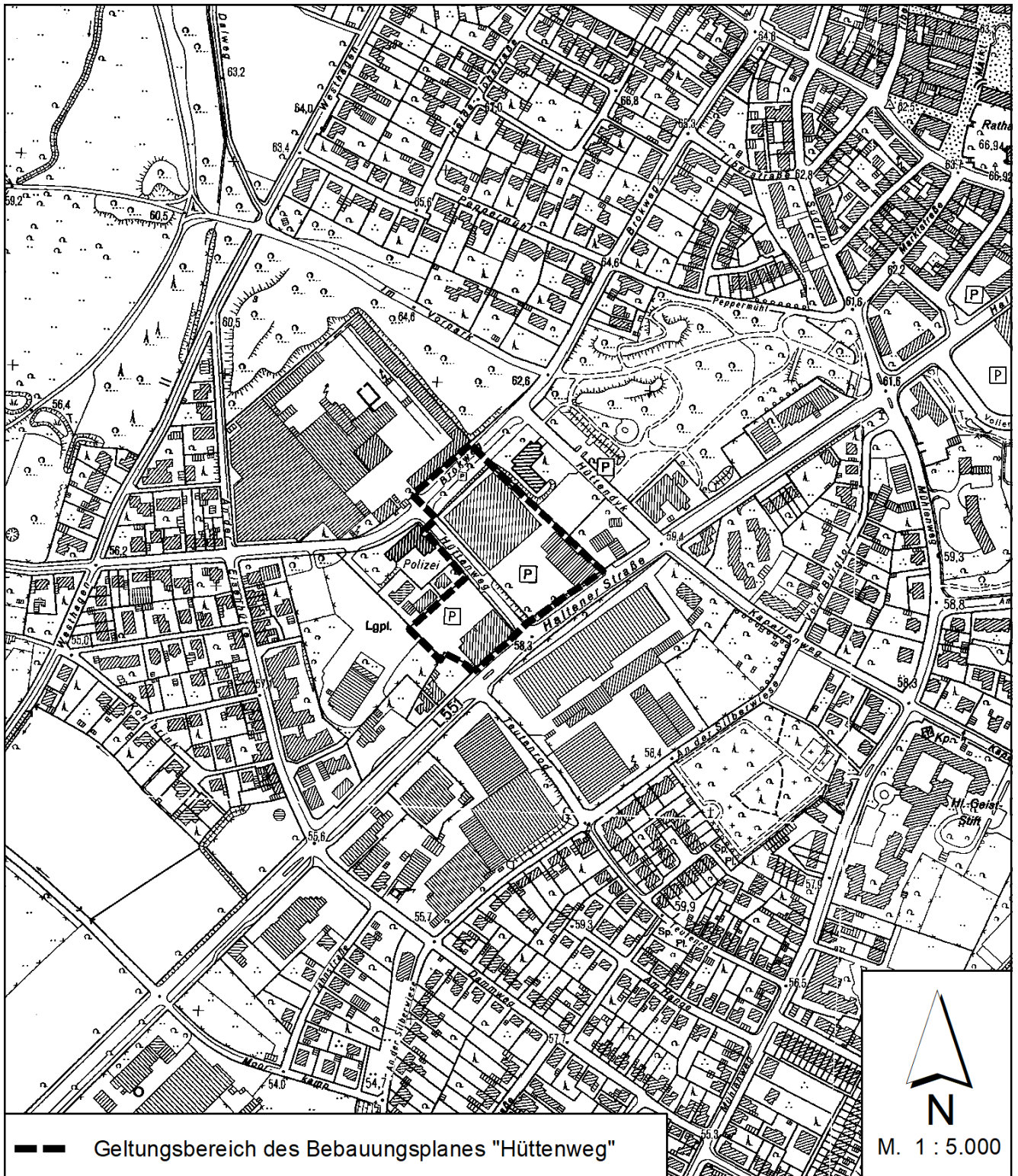
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2021

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 93/21



94/21 - Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300072857 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337044036 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 400029328 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 400029336 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
